



Miet- und Benutzerordnung für die Skihütte

1. Allgemeines

Die Ski- und Dorfgemeinschaft Fürnsal e.V. als Vermieter ihrer Skihütte ist laut Satzung der Pflege und Förderung des Sports sowie der Pflege und Förderung der dörflichen Gemeinschaft nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und Gemeinnützigkeit verpflichtet.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Als Mieter der Hütte kommen ausschließlich Mitglieder des Vereins in Frage. Veranstaltungen können entsprechend der Bestimmungen des Vereins nur privaten Charakter haben.

2. Vermietung

- Der Mietvertrag ist schriftlich abzuschließen.
- Mit Abschluss des Mietvertrags erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet und Benutzungsordnung an. Abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt wurden.
- Der Mieter gilt als Veranstalter. Die Räume der Skihütte werden nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung überlassen.
- Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Mietüberschreitungen sind kostenpflichtig.

2.1. Nicht mietbar

Der Lift und die Liftanlage sowie Steuerung sind nicht zu mieten.

Die Nutzung bzw. Inbetriebnahme und der Aufenthalt im Bereich der Pistenwalze und der Liftanlage sind verboten.

3. Miete/Kosten

In den Mietkosten sind enthalten:

Alle aufgeführten Gegenstände aus der Inventarliste sowie Strom

- Brennholz ist für die Veranstaltung selbst mitzubringen.
Bei Inanspruchnahme des vorrätigen Heizmaterials wird der Verbrauch zu marktüblichen Preisen nachträglich in Rechnung gestellt.

4. Benutzerbedingungen

- Alle Einrichtungsgenstände sind pfleglich zu behandeln. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen im oder am Vertragsgegenstand sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Entstandene Schäden sind kostenpflichtig zu ersetzen.
- Veränderungen am Mietobjekt, Auf- und Einbauten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet von ihm eingebrachte Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Der Vermieter lagert über den vertraglich vereinbarten Veranstaltungszeitraum keine Gegenstände des Mieters ein.
- Der Veranstaltung Raum ist besenrein zurückzugeben. Zusätzlicher Reinigungsaufwand durch den Vermieter wird dem Mieter nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- Termine für Vorbereitungen wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, die vorzeitige Anlieferung von Getränken, das Aufstellen von Gegenständen sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen mit dem Vermieter besonders vereinbart sein.
- Den Beauftragten des Vermieters ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
- Der Vorstand des Vereins übt gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus.
- Die Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie feuergefährlichen Stoffen, Mineralöl, Spiritus, verflüssigte oder verdichteten Gasen, Nebelmaschinen und Tischfeuerwerken ist unzulässig.
- Innerhalb des gesamten Gebäudes besteht striktes Rauchverbot.
- Der Mieter ist verpflichtet, das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden. Abfälle hat der Mieter auch im Außenbereich einzusammeln und auf seine Kosten zu entsorgen. Andernfalls wird die Beseitigung dem Mieter durch den Vermieter in Rechnung gestellt.
- Dem Mieter obliegen auf eigene Verantwortung/Kosten die nachstehenden Verpflichtungen: Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzvorschriften u.ä. gesetzl. Regelungen, Einhaltung der Polizeiverordnung zum Schutz vor Lärmbelästigung.

5. Haftung

- Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- Für alle Schäden und Verluste, die durch den Mieter, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung entstehen, haftet der Mieter. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet der Vermieter nur insoweit, als dafür der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung hindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter nicht. Dies gilt auch für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten (auch durch Erfüllungsgehilfen) verursacht werden.
- Der Vermieter ist berechtigt entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.
- Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen den Vermieter geltend gemacht werden. Dies gilt auch bei einem Einsatz der Feuerwehr oder anderen Ordnungsbehörden bei Vertragsverstößen. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstandenen Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information beizustehen.

6. Schlussbestimmung

- Bei Verstößen gegen Vertragsbestimmungen bzw. gegen die Miet- und Benutzungsordnung kann der Vermieter vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.
- Der Mieter bleibt bei solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- Sollten einzelne Klauseln dieser Miet- und Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift trifft in diesem Falle eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.
- Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig.
- **Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Vermieters werden entsprechend §§ 28 und 29 Bundesdatenschutzgesetz (DSGVO) im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.**

Inventarliste:

Bestand	Vor	Nach
1 Tisch		
7 Stühle		
6 Festzeltgarnituren		
1 Theke		
2 Öfen		
36 Tassen		
1 Kochplatten mobil		
1 Telefon		
2 Leitern		
1 Stehtisch		
1 Verstärker + CD Spieler		
5 Soundboxen		
1 Elektroheizer		
4 Kochtöpfe		
1 Wurstkessel		
11 Kissen in Kunststoffbox		
2 Decken in Kunststoffbox		
1 Mülleimer		
1 Dreifachstecker		
1 Verlängerungskabel		